

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

B e k a n n t m a c h u n g

Die 2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler wurde in der 50. Verbandsversammlung am 14.12.2021 beschlossen.

Die Veröffentlichungen erfolgen gemäß der Verbandsordnung des Paragraphen 15 auf den Homepages

www.naturpark-solling-vogler.de
www.landkreis-holzminden.de
www.landkreis-northeim.de

in den Rubriken „Bekanntmachungen“ ab dem 09.02.2022.

gez. Buberti

gez. Wolff

R. Buberti
Verbandsvorsitzender Zweck-
verband Naturpark Solling-Vogler

C. Wolff
Geschäftsführerin Zweckverband
Naturpark Solling-Vogler

Holzminden/Neuhaus, 03.02.2022

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Naturpark Solling-Vogler“

1. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler vom 31.10.2006 am 25.04.2018

2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler am 14.12.2021

Aufgrund der §§ 1 und 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 2004, S. 63), in der zurzeit gültigen Fassung, bilden die Landkreise Holzminden und Northeim und das Land Niedersachsen den Zweckverband „Naturpark Solling-Vogler“ und vereinbaren folgende

Verbandsordnung

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Holzminden und Northeim sowie das Land Niedersachsen.

§ 2

Namen, Sitz, Gebiet

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Solling-Vogler“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 NKomZG). Der Sitz des Verbandes ist die Ortschaft Neuhaus im Solling der Stadt Holzminden.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet, welches nach § 34 des Nds. Naturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung durch RdErl. d. MU v. 16.9.1996 (Nds. MBl. S.1449 unter Nr.4) zum Naturpark Solling-Vogler ausgewiesen wurde.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verband ist Träger des „Naturpark Solling-Vogler“. Seine Aufgaben sind der Schutz, die Pflege und Entwicklung des Naturparks nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung des Menschen in der freien Natur im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen. Sein Ziel ist es, den Naturpark entsprechend zu erschließen und zu entwickeln.

(3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung eines besonderen Entwicklungsplanes,
- b) Durchführung einzelner Maßnahmen nach Maßgabe dieses Planes,
- c) Einsatz der öffentlichen Förderungsmittel und der Ulagemittel.

(4) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen insbesondere die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von naturnahen Erholungseinrichtungen, sowie die Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Tier- und Pflanzenwelt.

(5) Durch zweckmäßige und gezielte Öffentlichkeitsarbeit unterstützt der Zweckverband den Naturparkgedanken und wirbt für den Besuch des Naturparks und seiner Einrichtungen.

(6) Umweltbildung für Menschen im Sinne einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung durch angebotene Programme mit Bezug zu Naturerlebnis und Naturverständnis. Barrierefrei zugängliche Naturerlebnisangebote für Menschen mit Behinderungen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertreterinnen und Vertretern. Jedes Verbandsmitglied entsendet 5 stimmberechtigte Vertretende. Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Mitglieder des Beirates nach § 10 anhören.

(2) Die Landkreise Holzminden und Northeim werden in der Verbandsversammlung durch ihre Landrätin bzw. ihres Landrates (Vertreter/-innen kraft Amtes) und 4 weiteren Beauftragten (bestellte Vertreter/-innen) vertreten. Dem jeweiligen Verbandsmitglied obliegt die Bestellung seiner Vertretung.

(3) Die bestellten Vertreterinnen und Vertreter werden durch den Kreistag des sie entsendenden Landkreises bestimmt. Der Kreistag bestimmt außerdem für jede

bestellte Vertreterin/jeden bestellten Vertreter eine Ersatzperson; die Ersatzpersonen können sich untereinander vertreten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des jeweiligen Kreistages. Sie üben ihre Funktionen bis zur Bestellung neuer Vertreterinnen und Vertreter weiter aus.

(4) Das Land Niedersachsen bestellt seine Vertreterinnen und Vertreter sowie je eine Ersatzperson für den Verhinderungsfall.

(5) Mit beratender Stimme nimmt die Verbandsgeschäftsführung an den Sitzungen der Verbandsversammlungen teil.

(6) Für Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Landkreise vertreten, gilt § 138 Abs. 1 S. 2 NKomVG entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) die Erarbeitung allgemeiner Richtlinien zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben,
- b) die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungsplanung für den Naturpark,
- c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen im Sinne des § 17 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit,
- d) den Erlass der Haushaltssatzung (einschl. Wirtschaftsplan), sowie nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 117 NKomVG für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- e) die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen sowie allgemeine privatrechtliche Entgelte,
- f) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
- h) die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
- i) die Berufung der Beiratsmitglieder,
- j) die Beteiligung an anderen, den Verbandszweck fördernden Verbänden und Vereinigungen,
- k) die Änderung der Verbandsordnung,
- l) die Auflösung des Zweckverbandes,

m) die Wahl der Verbandsgeschäftsführung

n) die Entlastung der Verbandsgeschäftsführung.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt außerdem über diejenigen Angelegenheiten, in denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 7

Verfahren und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/sie stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführung auf. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erweitert werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Ladungsfrist auf drei Tage abkürzen; in der Ladung muss die Eilbedürftigkeit begründet werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden digital auf den Seiten der Kreisverwaltungen der Landkreise Holzminden und Northeim und in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neuhaus im Solling veröffentlicht.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der Stimmenzahl der gesamten Stimmenzahl erreichen und alle Verbandsmitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse der Versammlung werden, soweit diese Verbandsordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von der Verbandsgeschäftsführung zu unterzeichnen und allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu übersenden ist.

(5) Jeder/jede entsandte Vertretende der Verbandsmitglieder hat eine Stimme.

(6) Weitere Verfahrensregelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 8

Vorsitzender/Vorsitzende der Verbandsversammlung und Stellvertretender/Stellvertretende

- (1) Vorsitzender/Vorsitzende der Verbandsversammlung und stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung sind die jeweilige Landrätin bzw. der jeweilige Landrat der Landkreise Holzminden und Northeim gemäß der Regelung in Absatz 2.
- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder einer an seine/ihre Stelle getretenen bediensteten Person für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende der Verbandsversammlung und einen Vertreter/eine Vertreterin. Für das Wahlverfahren gilt § 67 NKomVG entsprechend.
- (3) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung seine/ihre Tätigkeit bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer/Verbandsgeschäftsführerin

- (1) Die verbandsgeschäftsführende Person wird gewählt nach Maßgabe der für Wahlen geltenden Vorschriften des § 67 NKomVG. Das Nähere wird in einer dienstlichen Verfügung geregelt.
- (2) Die verbandsgeschäftsführende Person hat ihren Dienstsitz in der Ortschaft Neuhaus/Solling der Stadt Holzminden.
- (3) Die verbandsgeschäftsführende Person führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann sie nur gemeinsam mit den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich abgeben. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die verbandsgeschäftsführende Person ist Dienstvorgesetzte/-r der übrigen Mitarbeiter/-innen im Zweckverband.
- (4) Die verbandsgeschäftsführende Person bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (5) Die verbandsgeschäftsführende Person nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung (beratend) teil.
- (6) Die verbandsgeschäftsführende Person vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie unterstützt die/den Vorsitzende/-n der Verbandsversammlung bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

(7) Die verbandsgeschäftsführende Person soll der Verbandsversammlung spätestens zum 30. November eines jeden Jahres nach § 114 NKomVG einen Haushaltsplan (einschl. Wirtschaftsplan) für das folgende Haushaltsjahr zur Beschlussfassung vorlegen.

(8) Die verbandsgeschäftsführende Person unterrichtet die Verbandsversammlung und den Beirat über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes.

§ 10 Beirat

(1) Die Verbandsversammlung beruft, längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode, einen Beirat. Dessen Aufgabe es ist, interessierten Stellen, Vereinen und Einzelpersonen Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben, Einzelschlüsse für die Entwicklung des Naturparks Solling-Vogler zu unterbreiten sowie den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.

(2) Es können berufen werden, jeweils bis zu zwei Vertreter/-innen

- des Sollingvereins,
- des Vereins der Freunde des Voglers,
- weiterer im Verbandsgebiet tätiger nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verbände,
- der Fremdenverkehrsverbände im Wirkungsbereich,
- der Landwirtschaft,
- der Forstwirtschaft,
- der Wasserwirtschaft

sowie die örtlich zuständigen Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. Daneben ist die Berufung von bis zu drei interessierten Einzelpersonen möglich.

(3) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(5) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Verbandsgeschäftsführung einzuberufen. Die Landkreise Holzminden und Northeim sowie die Träger der Flächennutzungsplanung sind zuzuladen.

Die Einberufungs- bzw. Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Für Eilfälle kann die Geschäftsordnung eine Abkürzung der Ladungsfristen vorsehen.

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

(6) Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Beiratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu übersenden.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 11
Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur zügigen Durchführung des Wirtschaftsplanes sollen dem Verband zu Beginn des Haushaltsjahres mindestens 30 % der Verbandsumlage zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Holzminden besorgt. Die Kassenaufsicht und die Kassenprüfung obliegen ebenfalls dem Landkreis Holzminden.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt jeweils durch das Rechnungsprüfungsamt desjenigen Landkreises, der den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt.

§ 12
Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Umlage wird jeweils zur Hälfte von den Landkreisen Holzminden und Northeim aufgebracht.
- (3) Das Land Niedersachsen trägt die Personalkosten der verbandsgeschäftsführenden Person.
- (4) Die Festsetzung der Umlagensumme insgesamt, wie auch die Festsetzung der Höhe des von jedem Verbandsmitglied konkret zu tragenden Teils dieser Umlagensumme, erfolgt jährlich durch die Haushaltssatzung.

§ 13
Benutzung der Verbandsanlagen

Der Verband kann im Rahmen der Gesetze

- a) die Benutzung und Instandsetzung der Verbandsanlagen und
- b) die Erhebung von Gebühren hierfür

regeln.

§ 14 Kündigung, Auflösung und Abwicklung des Verbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus dem Zweckverband zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Zweckverband erklärt werden.

(2) Der Verband wird aufgelöst, wenn einer der beiden Landkreise seinen Austritt beschließt und die Erklärung nach Absatz 1 abgibt oder die Verbandsversammlung einstimmig die Auflösung des Verbandes beschließt.

(3) Bei der Auflösung des Verbandes ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen zu gleichen Teilen an die Landkreise Holzminden und Northeim zu verteilen. Diese sind verpflichtet, die Restmittel für Zwecke des Naturparks Solling-Vogler zu verwenden. Bezüglich der hauptberuflich Beschäftigten findet bei Auflösung des Verbandes § 261 in Verbindung mit § 110 des Nieders. Beamtengesetzes Anwendung.

(4) Im Falle der Kündigung durch das Land Niedersachsen entfällt die Verpflichtung nach § 12 Abs. 3. Darüber hinaus findet in diesem Fall eine Auseinandersetzung nicht statt.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Verbandsordnung sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften des Verbandes werden auf der Internetseite des Verbandes unter www.naturpark-solling-vogler.de veröffentlicht.

Die Verkündung im Internet erfolgt außerdem durch Bereitstellung der Verbandsordnung auf den Internetseiten der Landkreise Holzminden unter [www.landkreis-holzminden](http://www.landkreis-holzminden.de) und Northeim unter www.landkreis-northeim.de unter Angabe des Bereitstellungstages.

Auf die Veröffentlichung wird in der Tageszeitung Täglicher Anzeiger Holzminden und in der Tageszeitung Hessisch-Niedersächsische Allgemeine hingewiesen.

§ 16 Änderung der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2).

§ 17 Aufsichtsbehörde

Der Zweckverband untersteht staatlicher Aufsicht. Die aufsichtsführende Behörde ist das Ministerium für Inneres entsprechend § 20 Abs. 2. Nr. 3 NKomZG.

§ 18
Gleichstellungsbeauftragte/-r

(1) Die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der/dem Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten Landkreise wahrgenommen.

(2) Die Verbandsmitglieder verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte/-r diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages nach der letzten Bekanntmachung auf den digitalen Seiten der Landkreise Holzminden und Northeim in Kraft.

gez. Wolff

.....
Claudia Wolff, Geschäftsführerin des
Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler

gez. Buberti

.....
Ralf Buberti, Landkreis Holzminden,
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler

Neuhaus, 14.12.2021

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler